

Antwort 2

Auf der Hohen See und auf den mit dieser zusammenhängenden, von Seeschiffen befahrbaren Gewässern.

Auf den deutschen Seeschiffahrtsstraßen.

Im Mündungsgebiet der Ems und auf der Leda.

Antwort 1

Die Kollisionsverhütungsregeln (KVR).

Die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO).

Die Schifffahrtsordnung Emsmündung.

Antwort 4

Auf den deutschen Seeschiffahrtsstraßen.

Sportboote ohne Motorantrieb oder solche mit einer größten nichtüberschreitbaren Nutzleistung von 3,68 Kilowatt (5 PS) oder weniger an der Propellerwelle.

Antwort 3

Die Vorschrift der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung bzw. der Schifffahrtsordnung Emsmündung.

Antwort 6

Er darf das Fahrzeug nicht führen.

Es ist eine andere berechnigte Person zum Fahrzeugführer zu bestimmen.

Antwort 5

Der Fahrzeugführer oder sein Stellvertreter.

Der verantwortliche Fahrzeugführer muß bestimmt werden. Er muß zur Führung des Fahrzeugs berechnigt sein.

Antwort 8

Die Verpflichtung zur Beachtung von Vorsichtsmaßregeln über die Verkehrsvorschriften hinaus, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände des Falles erfordern.

Zur Erfüllung der seemännischen Sorgfaltspflicht gehört auch die Anwendung der Sicherheitsregeln, die u.a. in der nautischen Veröffentlichung des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie „Sicherheit im See- und Küstenbereich“ enthalten sind.

Antwort 7

Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs müssen gewährleistet sein.

Kein anderer darf geschädigt, gefährdet oder unnötig behindert oder belästigt werden.

Vorsichtsmaßnahmen beachten, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände erfordern.

Antwort 10

Wenn ein Fahrzeug
weder vor Anker liegt,
noch an Land festgemacht hat,
noch auf Grund sitzt.

Antwort 9

Der Fahrzeugführer hat die Besatzungsmitglieder und
Gäste
über die Sicherheitsvorkehrungen an Bord zu
unterrichten,
in die Handhabung der Rettungs- und Feuerlöschmittel
einzuweisen,
auf geeignete Maßnahmen gegen das Überbordfallen
hinzuweisen.

Antwort 12

Ausweichmanöver des Kurshalters.
Es muß durchgeführt werden, wenn ein
Zusammenstoß durch Manöver des
Ausweichpflichtigen allein nicht mehr vermieden
werden kann.

Antwort 11

Etwa 1 Sekunde.
Etwa 4 - 6 Sekunden.

Antwort 14

Ein Fahrzeug, das wegen außergewöhnlicher Umstände nicht so wie vorgeschrieben manövrieren und daher einem anderen Fahrzeug nicht ausweichen kann (z.B. Ausfall der Ruder- oder Maschinenanlage).

Antwort 13

Wenn ich mich einem anderen Fahrzeug aus einer Richtung von mehr als 22,5 Grad achterlicher als querab (Bereich des Hecklichtes) nähere. Im Zweifelsfalle habe ich mich als überholendes Fahrzeug zu betrachten.

Antwort 16

Sichteinschränkung durch Nebel, dickes Wetter, Schneefall, heftige Regengüsse oder ähnliche Umstände.

Antwort 15

Ein Fahrzeug, das durch die Art seines Einsatzes behindert ist, so wie vorgeschrieben zu manövrieren und daher einem anderen Fahrzeug nicht ausweichen kann (z.B. Tonnenleger, Kabelleger, Bagger).

Antwort 18

Wenn es gleichzeitig mit Maschinenkraft fährt.
Einen schwarzen Kegel, Spitze unten.

Antwort 17

Es muß mit sicherer, den verminderten
Sichtverhältnissen angepaßter Geschwindigkeit gefahren
werden.

Es müssen Nebelschallsignale gegeben werden.

Es müssen Positionslichter eingeschaltet werden.

Es muß Ausguck gegangen werden.

Antwort 20

Sie müssen ständig gebrauchsfertig mitgeführt
werden.

Antwort 19

Die dem Wind zugekehrte Seite wird als Luvseite, die
dem Wind abgekehrte Seite als Leeseite bezeichnet.

Antwort 22

1. Von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
2. Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Antwort 21

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und bei verminderter Sicht.

Antwort 24

Die KVR.

Die SeeSchStrO.

Die Schifffahrtsordnung Emsmündung.

Antwort 23

Sie zeigt die Fahrtrichtung und Lage eines Fahrzeugs an.

Antwort 26

Es sind bekanntgemachte Schifffahrtswege, die durch Trennlinien oder Trennzonen in Einbahnwege geteilt sind.

Sie dürfen jeweils nur in Fahrtrichtung rechts befahren werden.

Antwort 25

Laternen, deren Baumuster vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zur Verwendung zugelassen sind.

Antwort 28

Jedes Fahrzeug muß mit einer „sicheren Geschwindigkeit“ fahren, d.h. es muß sich der Verkehrslage, den Sicht- und Witterungsverhältnissen anpassen und jederzeit aufgestoppt werden können.

Antwort 27

Wenn jedes Fahrzeug vom anderen optisch wahrgenommen werden kann.

Antwort 30

Maschinenfahrzeug in Fahrt von weniger als 50 Meter Länge.

Antwort 29

Sie dürfen nicht blenden und dadurch die Schifffahrt gefährden oder behindern.

Sie dürfen nicht mit anderen Lichtsignalen zu verwechseln sein.

Antwort 32

Schleppverband in Fahrt von 200 Meter Länge oder weniger.

Der Schleppverband ist manövrierbehindert.

Antwort 31

Maschinenfahrzeug in Fahrt von 50 und mehr.

Antwort 34

Seitenlichter rot und grün und ein weißes Hecklicht?

Antwort 33

Schleppverband in Fahrt von mehr als 200 Meter Länge.
Der Schleppverband ist manövrierbehindert.

Antwort 36

Ein manövrierunfähiges Fahrzeug in Fahrt (ohne Fahrt durchs Wasser)

Antwort 35

Schleppverband von mehr als 200 Meter Länge.

Antwort 38

Ein manövrierunfähiges Fahrzeug.

Antwort 37

Ein manövrierunfähiges Fahrzeug mit Fahrt durchs Wasser.

Antwort 40

Zwei rote Rundumlichter senkrecht übereinander.

Zwei rote Rundumlichter senkrecht übereinander und zusätzlich die Seitenlichter und das Hecklicht.

Antwort 39

Zwei schwarze Bälle senkrecht übereinander.

Antwort 42

Ein manövrierbehindertes Fahrzeug mit Fahrt durchs Wasser von 50 und mehr Meter Länge.

Antwort 41

Ein manövrierbehindertes Fahrzeug in Fahrt (ohne Fahrt durchs Wasser).

Antwort 44

Ein Grundsitzer von weniger als 50 Meter Länge.

Antwort 43

Ein manövrierbehindertes Fahrzeug -

Antwort 46

Ein Grundsitzer von 50 und mehr Meter Länge.

Antwort 45

Ein Grundsitzer.

Antwort 48

Ein tiefgangbehindertes Fahrzeug in Fahrt.

Antwort 47

Ein tiefgangbehindertes Fahrzeug von 50 und mehr Meter Länge in Fahrt.

Antwort 50

Ein fischendes Fahrzeug, das nicht trawlt, z.B. Treibnetzfisher.

Antwort 49

Ein fischender Trawler (Fischereifahrzeug) mit Fahrt durchs Wasser von 50 und mehr Meter Länge.

Antwort 52

Ein Fahrzeug, das mit Netzen, Leinen, Schleppnetzen oder anderen Fanggeräten fischt, welche seine Manövrierfähigkeit einschränken.

Antwort 51

Ein fischendes Fahrzeug.

Antwort 54

Eine Dreifarbenlaterne an oder nahe der Mastspitze.

Antwort 53

Segler, Ruderboote und geschleppte Fahrzeuge.

Antwort 56

Die für ein Maschinenfahrzeug vorgeschriebenen Lichter.

Antwort 55

Es darf die Seitenlichter und das Hecklicht führen. Andernfalls ist ein weißes Ucht gebrauchsfertig zur Hand zu haben< das rechtzeitig gezeigt werden muß, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

Antwort 58

kann:

muß mindestens:

Das Topp- oder Rundumlicht muß mindestens 1 Meter höher als die Seitenlaternen geführt werden. Anstelle der beiden Seitenlaternen kann eine Zweifarbenlaterne geführt werden.

Antwort 57

kann:

muß, soweit möglich:

muß mindestens:

Das Topp- oder Rundumlicht muß mindestens 1 Meter höher als die Seitenlaternen geführt werden - Anstelle der beiden Seitenlaternen kann eine Zweifarbenlaterne geführt werden.

Antwort 60

Höhe des Topplichtes über dem Schiffskörper:

mindestens 6 Meter oder in einer der Breite des Fahrzeugs mindestens gleichkommenden Höhe, es braucht jedoch nicht höher als 12 Meter angebracht zu sein.

Antwort 59

Höhe des Topplichtes über dem Schandeckel:

Mindestens 2,50 Meter.

Anstelle der beiden Seitenlaternen kann eine Zweifarbenlaterne geführt werden.

Antwort 62

Ein vor Anker liegendes Fahrzeug von 100 und mehr Meter Länge.

Antwort 61

Ein weißes Rundumlicht an gut sichtbarer Stelle.

Antwort 64

Ein Maschinenfahrzeug, das Fahrt durchs Wasser macht.

Antwort 63

Einen schwarzen Ball an gut sichtbarer Stelle.

Antwort 66

Ein manövrierunfähiges Fahrzeug in Fahrt.

Ein manövrierbehindertes Fahrzeug in Fahrt oder vor Anker.

Ein tiefgangbehindertes Fahrzeug in Fahrt.

Ein Segelfahrzeug in Fahrt.

Ein schleppendes oder schiebendes Fahrzeug in Fahrt.

Ein fischendes Fahrzeug in Fahrt oder vor Anker.

Antwort 65

Ein Maschinenfahrzeug in Fahrt, das seine Maschine gestoppt hat und keine Fahrt durchs Wasser macht.

Antwort 68

Mindestens alle zwei Minuten drei aufeinanderfolgende Töne mit der Pfeife, und zwar lang, kurz, kurz (— • •).

Antwort 67

Ein geschlepptes Fahrzeug oder das letzte bemannte Fahrzeug eines Schleppverbandes in Fahrt.

Antwort 70

Ein Fahrzeug vor Anker von weniger als 100 Meter Länge.

Antwort 69

Mindestens alle zwei Minuten ein kräftiges Schallsignal, das mit den vorgeschriebenen nicht verwechselt werden kann.

Antwort 72

Mit der Pfeife kurz, lang, kurz (•—•).

Antwort 71

Ein Fahrzeug vor Anker von 100 und mehr Meter Länge.

Antwort 74

Es muß dasjenige Fahrzeug ausweichen, das den Wind von Backbord hat.

Antwort 73

Wenn sich der Abstand zum anderen Fahrzeug verringert und sich die Kompaßpeilung nicht oder nicht merklich ändert.

Im Zweifelsfall ist die Gefahr als bestehend anzunehmen.

Antwort 76

Es muß ausweichen.

Antwort 75

Es muß das luvwärtige Fahrzeug dem leewärtigen Fahrzeug ausweichen.

Antwort 78

Dasjenige Fahrzeug muß ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

Antwort 77

Jedes Fahrzeug muß seinen Kurs nach Steuerbord ändern.

Antwort 80

Das Maschinenfahrzeug muß ausweichen.

Antwort 79

Das Maschinenfahrzeug muß ausweichen.

Antwort 82

Das Maschinenfahrzeug muß ausweichen.

Antwort 81

Das Maschinenfahrzeug muß ausweichen.

Antwort 84

Das Segelfahrzeug muß ausweichen.

Antwort 83

Das Segelfahrzeug muß ausweichen.

Antwort 86

Ich darf die sichere Durchfahrt des Fahrzeuges nicht behindern.

Antwort 85

Das Segelfahrzeug muß ausweichen.

Antwort 88

Kurs und Geschwindigkeit sind zunächst beizubehalten und dem Ausweichpflichtigen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Antwort 87

Ich darf die sichere Durchfahrt des Fahrzeuges nicht behindern.

Antwort 90

Es hat dem zu überholenden Fahrzeug auszuweichen.

Antwort 89

Ich muß das Ausweichmanöver frühzeitig, durchgreifend und klar erkennbar durchführen.

Antwort 92

Ich gebe mindestens fünf kurze Töne mit der Pfeife.

Ich führe das „Manöver des letzten Augenblicks“ durch.

Es ist so zu manövrieren, wie es zur Vermeidung eines Zusammenstoßes am dienlichsten ist.

Antwort 91

Ebenfalls Schallsignale geben.

Fahrt so weit verlangsamen, daß die Steuerfähigkeit noch erhalten bleibt.

Erforderlichenfalls muß jegliche Fahrt weggenommen werden.

Vorsichtig manövrieren, bis die Gefahr eines Zusammenstoßes vorüber ist.

Antwort 94

Antrieb läuft rückwärts.

Antwort 93

Kursänderung nach Steuerbord.

Kursänderung nach Backbord.

Antwort 96

Ein Ankerlieger macht ein sich näherndes Fahrzeug auf eine gefährliche Annäherung aufmerksam.

Antwort 95

Ein Ausweichpflichtiger wird auf seine Ausweichpflicht aufmerksam gemacht.

Antwort 98

Das Queren ist möglichst zu vermeiden.

Falls gequert werden muß, hat dies möglichst mit der Kielrichtung im rechten Winkel zur allgemeinen Verkehrsrichtung zu erfolgen.

Die Kielrichtung des querenden Fahrzeugs muß auch dann einen rechten Winkel zur allgemeinen Verkehrsrichtung bilden, wenn das Fahrzeug durch Strom und Wind versetzt wird.

Antwort 97

Auf dem entsprechenden Einbahnweg in der allgemeinen Verkehrsrichtung fahren.

Soweit wie möglich von der Trennlinie oder der Trennzone klarhalten.

In der Regel an den Enden des Einbahnweges ein- oder auslaufen; bei seitlichem Ein- oder Auslaufen hat dies in einem möglichst kleinen Winkel zur allgemeinen Verkehrsrichtung zu erfolgen.

Antwort 100

Es darf die sichere Durchfahrt eines dem Einbahnwege folgenden Maschinenfahrzeugs nicht behindern.

Antwort 99

Nach den Kollisionsverhütungsregeln.

Ich muß ausweichen.

Ich darf die sichere Durchfahrt des Maschinenfahrzeugs nicht behindern.

Antwort 102

Ein manövrierbehindertes Fahrzeug, das baggert oder Unterwasserarbeiten ausführt und dabei die Schifffahrt behindert.

An der Seite, die in meiner Fahrtrichtung rechts liegt.

Antwort 101

Ein manövrierbehindertes Fahrzeug, das baggert oder Unterwasserarbeiten ausführt und dabei die Schifffahrt behindert.

An der Seite, an der sich zwei schwarze Rhomben senkrecht übereinander angeordnet befinden.

Antwort 104

Ein manövrierbehindertes Fahrzeug mit Fahrt durchs Wasser von 50 und mehr Meter Länge, das baggert oder Unterwasserarbeiten ausführt und dabei die Schifffahrt behindert.

An der Seite, die in meiner Fahrtrichtung rechts liegt.

Antwort 103

Ein manövrierbehindertes Fahrzeug, das baggert oder Unterwasserarbeiten ausführt und dabei die Schifffahrt behindert.

An der Seite, an der sich 2 grüne Rundumlichter senkrecht übereinander angeordnet befinden.

Antwort 106

In § 1 der Seeschiffsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) und § 1 der Einführungsverordnung zur Schiffsordnung Emsmündung (EmsSchEV).

Antwort 105

Taucherarbeiten.

Fahrzeug hat Taucher unten.

Ausreichend Abstand halten, mit äußerster Vorsicht passieren.

Antwort 108

Fahrzeug des öffentlichen Dienstes im Einsatz.

Es darf von den Verkehrsvorschriften abweichen.

Antwort 107

Die Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsschiffahrtsdirektionen Nord und Nordwest zur Seeschiffsstraßen-Ordnung und zur Schiffsordnung Emsmündung, die örtliche Sondervorschriften enthalten und Hinweise für die einzelnen Seeschiffsstraßen geben.

Antwort 110

Es sind Wasserflächen, die durchgehend durch Fahrwasserseitenbezeichnung begrenzt oder gekennzeichnet sind,

binnenwärts der Flußmündungen auch nicht gekennzeichnete Wasserflächen, die für die durchgehende Schifffahrt bestimmt sind.

Antwort 109

Fahrzeuge der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes bei militärischen Übungen.

Ausreichenden Abstand halten.

Antwort 112

Motorisierte Wassersportgeräte, z.B. Wasserbob, Wasserskooter, Jetbike oder Jetski sowie sonstige gleichartige Geräte.

Antwort 111

Es ist die Seite, die ein von See kommendes Schiff an seiner Steuerbordseite hat.

Antwort 114

Ein Fahrzeug, das bestimmte gefährliche Güter befördert oder ein nicht entgaster Tanker, von dem eine Gefahr ausgehen kann.

Antwort 113

Er ist verpflichtet, die von der Verkehrszentrale gegebenen Verkehrsinformationen und -unterstützungen abzuhören und zu berücksichtigen.

Antwort 116

Es darf in der Zeit, in der die Lichterführung vorgeschrieben ist, nicht fahren, es sei denn, daß ein Notstand vorliegt.

Antwort 115

Ein weißes Rundumlicht.

Antwort 118

Eine elektrische Leuchte oder Laterne mit einem weißen Licht ständig gebrauchsfertig bereithalten.

Zur Verhütung eines Zusammenstoßes das weiße Licht rechtzeitig zeigen.

Antwort 117

Es darf in der Zeit, in der die Lichterführung vorgeschrieben ist, nicht fahren, es sei denn, daß ein Notstand vorliegt.

Antwort 120

Eine langen Ton als Achtungssignal.

Antwort 119

Ein festes weißes Rundumlicht mittschiffs an der Fahrwasserseite.

Antwort 122

2 Gruppen von je einem langen und vier kurzen
Tönen

Antwort 121

Allgemeines Gefahren- und Warnsignal.

Antwort 124

Bleib-weg-Signal, Gefahr durch gefährliche Güter.
Sofort den Gefahrenbereich verlassen, Feuer und
Zündfunken möglichst vermeiden
(Explosionsgefahr).

Antwort 123

Wenn ein Fahrzeug ein anderes Fahrzeug gefährdet
oder durch dieses selbst gefährdet wird.

Antwort 126

Die im Fahrwasser fahrenden Fahrzeuge haben Vorfahrt und dürfen nicht gefährdet oder behindert werden.

Antwort 125

Sie haben die Vorfahrt der im Fahrwasser fahrenden Fahrzeuge zu beachten.

Antwort 128

Es muß klar erkennbar sein, daß das Fahrwasser nicht benutzt wird.

Antwort 127

Soweit wie möglich rechts.

Antwort 130

In der Nähe von in Fahrt befindlichen nicht freifahrenden Fähren.

An Engstellen.

In unübersichtlichen Krümmungen.

In Schleusenbereichen.

An Stellen und innerhalb von Strecken, die durch Überholverbotszeichen gekennzeichnet sind.

Antwort 129

Nach den Kollisionsverhütungsregeln (KVR).

Antwort 132

In ausreichender Entfernung oder, wenn vorhanden, vor dem Halteschild halten.

Antwort 131

Überholverbot für alle Fahrzeuge.

Antwort 134

Außerhalb des Fahrwassers, wenn es nicht von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion durch Bekanntmachung verboten ist.

Im Fahrwasser auf Abschnitten, die durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion bekanntgemacht oder durch blaue Tafeln mit dem weißen Symbol eines Wasserskiläufers bezeichnet sind.

Antwort 133

An den Leitwerken und Abweisedalben.

Antwort 136

Sie haben auszuweichen.

Der Wasserskiläufer hat sich im Kielwasser des Zugbootes zu halten.

Antwort 135

Bei Nacht und bei verminderter Sicht und während der bekanntgemachten Verbotszeiten.

Antwort 138

Im Fahrwasser.

An engen Stellen und in unübersichtlichen Krümmungen.

Im Umkreis von 300 m von schwimmenden Geräten, Wracks und anderen Schifffahrtshindernissen, von Kabeltonnen sowie von Stellen für militärische und zivile Zwecke.

Vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen, Schleusen und Sielen sowie in den Zufahrten des NOK.

Innerhalb von Fähr- und Brückenstrecken.

300 m vor und hinter Ankerverbotszeichen.

Antwort 140

Es ist soweit wie möglich aus dem Fahrwasser zu bringen, um eine Beeinträchtigung der Schifffahrt zu vermeiden.

Antwort 137

Außerhalb des Fahrwassers, wenn es nicht von der Wasser- und Schifffahrtsschlichtung durch Bekanntmachung verboten ist.

Im Fahrwasser auf Abschnitten, die durch die Wasser- und Schifffahrtsschlichtung bekanntgemacht oder durch blaue Tafeln mit dem weißen Symbol eines Wassermotorrades bezeichnet sind.

Antwort 139

An Sperrwerken, Strombauwerken, Leitwerken, Pegeln, festen und schwimmenden Schifffahrtszeichen.

An engen Stellen und in unübersichtlichen Krümmungen.

Vor Hafeneinfahrten und an Anlegestellen, die nicht für Sportboote bestimmt sind.

Innerhalb von Fähr- und Brückenstrecken.

An Stellen, die durch die Sichtzeichen „Festmache- und Liegeverbot“ gekennzeichnet sind.

Antwort 142

Während der bekanntgemachten Tagfahrzeiten,
ausgenommen bei verminderter Sicht.

Antwort 141

Stelle des gesunkenen Fahrzeugs behelfsmäßig
kennzeichnen und die Schifffahrtspolizeibehörde
benachrichtigen.

Antwort 144

Im Abschnitt „Ergänzende Vorschriften für den
Nord-Ostsee-Kanal“ der SeeSchStrO.

In der Bekanntmachung der WSD Nord zur
SeeSchStrO.

Antwort 143

Wenn ein weißes unterbrochenes Licht gezeigt wird.

Antwort 146

Begegnungsverbot an einer Engstelle.

Vorfahrtsregelung beachten.

Antwort 145

Ausfahrt für alle Fahrzeuge verboten.

Aufhebung des Signals - ggf. hinter der rechten
Dalbenreihe - abwarten.

Antwort 148

Schutzbedürftige Anlage.

Sog und Wellenschlag vermeiden.

Antwort 147

Die Geschwindigkeit durch das Wasser in km/h, auf dem
Nord-Ostsee-Kanal über Grund in km/h, die nicht
überschritten werden darf; hier 12 km/h.

Antwort 150

Geschwindigkeitsbeschränkung, Sog und Wellenschlag vermeiden.

Antwort 149

Brücke, Sperrwerk, Schleuse kann vorübergehend nicht geöffnet werden.

Fahrt unterbrechen, Freigabe abwarten.

Antwort 152

Gesperrt für Maschinenfahrzeuge wegen Badebetriebes.

Antwort 151

Geschwindigkeit von 8 km/h (4,3 sm/h) Fahrt durch das Wasser, die innerhalb eines Mindestabstandes von 500 m von der jeweiligen Uferlinie wegen Badebetriebes nicht überschritten werden darf.

Antwort 154

Mindestabstand in Metern, der vom Aufstellungsort der Tafel (hier 40 m von der in Fahrtrichtung rechten Seite) an eingehalten werden muß.

Antwort 153

8 km (4,3 sm/h) Fahrt durch das Wasser.

Antwort 156

Ankerverbot.

In einem Abstand von weniger als 300 m beiderseits des Sichtzeichens nicht ankern.

Antwort 155

Anhalten vor beweglichen Brücken, Sperrwerken und Schleusen.

Vor dem Sichtzeichen anhalten, warten bis die Durchfahrt freigegeben wird.

Antwort 158

Festmacheverbot.

Liegeverbot.

Antwort 157

Kennzeichnung besonderer Gebiete und Stellen, z.B. Warngebiete, Fischereigründe.

Die Bedeutung kann der Seekarte entnommen und aus der Beschriftung des Schiffsfahrtszeichens erkannt werden.

Antwort 160

Wasserflächen im Fahrwasser, auf denen das Wasserskilaufen erlaubt ist.

Antwort 159

Abgabe eines Schallsignales.

Das in der Zusatztafel angegebene Schallsignal - hier ein langer Ton - ist zu geben.

Antwort 162

Ende einer Gebots- oder Verbotsstrecke.

Antwort 161

Wasserflächen im Fahrwasser, auf denen das Fahren mit Wassermotorrädern erlaubt ist.

Antwort 164

Sperrgebiet.

Befahren für alle Fahrzeuge verboten.

Antwort 163

An bestimmten Tag- und Nachtsignalen, die nach der Schifffahrtspolizeiverordnung der WSD Nord für militärische Sperr- und Warngebiete an entsprechenden Signalstellen und auf Sicherungsfahrzeugen gezeigt werden.

Antwort 166

Anhalten.

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes.

Antwort 165

Anhalten.

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes.

Antwort 168

Tagsignal:

Drei Körperzeichen übereinander, oben ein schwarzer Ball, in der Mitte ein schwarzer Kegel - Spitze unten -, unten ein schwarzer Kegel - Spitze oben.

Nachtsignal:

Drei feste Lichter übereinander, das obere rot, das mittlere grün, das untere weiß.

Antwort 167

Dauernde Sperrung der Seeschiffahrtsstraße.

Weiterfahrt verboten.

Antwort 170

Sperrung der SeeschiffsstraÙe.
Weiterfahrt verboten.

Antwort 169

Dauernde Sperrung einer Teilstrecke der
SeeschiffsstraÙe.
Weiterfahrt in der Teilstrecke verboten.

Antwort 172

Diese Anlage ist dauernd gesperrt.
Durchfahren oder Einfahren verboten.

Antwort 171

Brücke, Sperrwerk oder Schleuse geschlossen.
Durchfahren oder Einfahren verboten.

Antwort 174

Fährstelle, freifahrende Fähre.

Fährstelle, nicht freifahrende Fähre.

Antwort 173

Die Brückenöffnung darf nur innerhalb des durch die beiden Tafeln begrenzten Raumes durchfahren werden. Dies gilt nicht für kleine Fahrzeuge (Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge).

Antwort 176

Ansteuerung eines Fahrwassers.

Auf Seeschiffsstraßen die Bezeichnung der Mitte eines Fahrwassers, außerhalb der Seeschiffsstraßen die Bezeichnung der Mitte eines Schiffsahrtsweges.

Antwort 175

Außergewöhnliche Schiffsahrtshinderung.

Antwort 178

Von See beginnend die erste Tonne der Backbordseite eines Fahrwassers.

Antwort 177

Von See beginnend die erste Tonne der Steuerbordseite eines Fahrwassers.

Antwort 180

Die Backbordseite des Fahrwassers.

Antwort 179

Die Steuerbordseite des Fahrwassers.

Antwort 182

Rot, stumpfe Toppzeichen.

Grün, spitze Toppzeichen.

Antwort 181

Fortlaufende gerade Nummern.

Fortlaufende ungerade Nummern.

Antwort 184

Die Backbordseite des Fahrwassers.

In den Wattengebieten.

Antwort 183

Die Steuerbordseite des Fahrwassers.

In den Wattengebieten.

Antwort 186

Steuerbordseite des durchgehenden Fahrwassers,
Backbordseite des abzweigenden Fahrwassers.

Antwort 185

Die Backbordseite des Fahrwassers.
In den Wattengebieten.

Antwort 188

Heultonnen mit unterbrochenem Feuer Gruppe 2
rot.

Blitzfeuer Gruppe 2 grün.

Unterbrochenes Feuer mit weißem und rotem und
grünem Sektor, Nenntagweite 12 sm.

Blinkfeuer.

Glockentonne.

Leitfeuer.

Antwort 187

Backbordseite des durchgehenden Fahrwassers.
Steuerbordseite des einmündenden Fahrwassers.

Antwort 190

Grünes Blitzfeuer, grünes Funkelfeuer oder grünes unterbrochenes Feuer.

Antwort 189

Rotes Blitzfeuer, rotes Funkelfeuer oder rotes unterbrochenes Feuer.

Antwort 192

Es zeigt eine allgemeine Gefahrenstelle an und liegt, erkennbar an seiner Farbgebung und seinem Topzeichen, nördlich von ihr.

Ich passiere nördlich.

Antwort 191

Weißes Gleichtaktfeuer oder weißes unterbrochenes Feuer.

Antwort 194

Es zeigt eine allgemeine Gefahrenstelle an und liegt, erkennbar an seiner Farbgebung und seinem Toppzeichen, südlich von ihr.

Ich passiere südlich.

Antwort 193

Es zeigt eine allgemeine Gefahrenstelle an und liegt, erkennbar an seiner Farbgebung und seinem Toppzeichen, östlich von ihr.

Ich passiere östlich.

Antwort 196

Es zeigt eine allgemeine Gefahrenstelle an und liegt, erkennbar an der Kennung, nördlich von ihr.

Ich passiere nördlich.

Antwort 195

Es zeigt eine allgemeine Gefahrenstelle an und liegt, erkennbar an seiner Farbgebung und seinem Toppzeichen, westlich von ihr.

Ich passiere westlich.

Antwort 198

Es zeigt eine allgemeine Gefahrenstelle an und liegt, erkennbar an der Kennung, südlich von ihr.

Ich passiere südlich.

Antwort 197

Es zeigt eine allgemeine Gefahrenstelle an und liegt, erkennbar an der Kennung, östlich von ihr.

Ich passiere östlich.

Antwort 200

Es zeigt eine Einzelgefahrenstelle an, erkennbar an seiner Farbgebung und seinem Toppzeichen.

Ich kann an allen Seiten passieren.

Antwort 199

Es zeigt eine allgemeine Gefahrenstelle an und liegt, erkennbar an der Kennung, westlich von ihr.

Ich passiere westlich.

Antwort 202

Sie zeigen eine neue Gefahrenstelle an, erkennbar an ihrer Farbgebung und ihrem Toppzeichen und liegen südlich von ihr.

Ich passiere südlich.

Antwort 201

Es zeigt eine Einzel Gefahrenstelle an, erkennbar an der Kennung.

Ich kann an allen Seiten passieren.

Antwort 204

Es ist ein Sektorenfeuer verschiedener Kennungen und Farben (ein weißer Leitsektor und zwei farbige Wamsektoren), das ein Fahrwasser bezeichnet.

Antwort 203

Rot

Grün.

Antwort 206

Nach Steuerbord.

Antwort 205

Ich muß mit meinem Fahrzeug in Fahrtrichtung rechts des durch den weißen Leitsektor gekennzeichneten Fahrwassers fahren.

Antwort 208

Es besteht aus einem Ober- und Unterfeuer.

Ich halte zunächst Ober- und Unterfeuer in Deckpeilung und fahre dann in Fahrtrichtung rechts der Richtfeuerlinie.

Antwort 207

Nach Backbord.

Antwort 210

Ich muß mit meinem Fahrzeug beim Übergang von dem weißen Ankündigungssektor in den folgenden farbigen Kursänderungssektor meinen Kurs ändern.

Antwort 209

Ein Sektorenfeuer verschiedener Kennungen und Farben (zwei Ankündigungssektoren und ein farbiger Kursänderungssektor), das auf eine erforderliche Kursänderung im Fahrwasser hinweist.

Antwort 212

Die Lichterscheinungen sind stets kürzer als die Verdunkelungen. Ein Blink ist mindestens zwei Sekunden lang.

Antwort 211

Die Lichterscheinungen sind stets länger als die Verdunkelungen.

Antwort 214

Schnell aufeinanderfolgende Lichterscheinungen (50 oder 60 bzw. 100 oder 120 Lichterscheinungen/Minute).

Antwort 213

Die Lichterscheinungen sind stets kürzer als die Verdunkelungen. Ein Blitz ist weniger als zwei Sekunden lang.

Antwort 216

Festfeuer, unterbrochenes Feuer, Gleichtaktfeuer, Blinkfeuer, Blitzfeuer, Funkelfeuer, schnelles Funkelfeuer.

Antwort 215

Die Lichterscheinungen und Verdunkelungen sind von gleicher Dauer.

Antwort 218

Befahrensregelungen (örtliche Befahrensverbote, zeitliche Befahrensbeschränkungen, festgesetzte Höchstgeschwindigkeiten und dergleichen) beachten.

Antwort 217

Das ist der Zeitraum vom Einsetzen einer Taktkennung bis zum Einsetzen der nächsten gleichen Taktkennung.

Antwort 220

Weil diese Zonen vielfach Rast- und Brutplätze besonders schutzwürdiger Vögel oder Fischlaichplätze sind.

Antwort 219

Indem ich mich umweltbewußt verhalte und hierbei insbesondere die „Zehn goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ beachte, die von den Wassersportverbänden und dem Deutschen Naturschutzring erarbeitet wurden.

Antwort 222

Sämtliche Abfälle einschließlich Öle und Betriebsstoffe an Bord in geeigneten Behältern sammeln und an Land vorschriftsmäßig entsorgen.

Antwort 221

In einem geeigneten Behälter sammeln und im nächsten Hafen bei einer Altölsammelstelle entsorgen.

Antwort 224

Sie enthalten alle Veränderungen hinsichtlich Betonung, Befuerung, Wracks und Untiefen sowie andere die Schifffahrt betreffende Maßnahmen und Ereignisse.

Antwort 223

Seekarten, Leuchtuerverzeichnisse, Seehandbücher, Gezeitentafeln, Atlas der Gezeitenströme, Nautischer Funkdienst, Nachrichten für Seefahrer, Bekanntmachungen für Seefahrer.

Antwort 226

In den See- und Hafenhandbüchern.

Antwort 225

An den dafür eingerichteten Aushangstellen
(z.B. in Häfen und Schleusen).

Antwort 228

In dem letzten amtlichen Berichtigungsdatum, das
sich in der Regel an der linken Seite des unteren
Kartenrandes befindet.

Antwort 227

Daß die Karte auf den neuesten Stand berichtigt ist.

Antwort 230

In der Karte 1/INT 1 des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).

Antwort 229

In Meter und Dezimeter.

Antwort 232

Am rechten oder linken Kartenrand in Höhe des Standortes.

Antwort 231

Im Leuchtfeuerverzeichnis und in den Seekarten.

Antwort 234

Das sind die in einer Stunde zurückgelegten Seemeilen.

Antwort 233

Sie ist die Länge einer Bogenminute des mittleren Erdumfangs.

1852 m.

Antwort 236

$$\text{Geschwindigkeit} = \frac{\text{Distanz in sm} \times 60 \text{ min}}{\text{Zeit in min}}$$

Antwort 235

$$\text{Zeit in min} = \frac{\text{Distanz in sm} \times 60 \text{ min/h}}{\text{Geschwindigkeit in sm/h}}$$

Antwort 238

Durch Messen des Winkels zwischen rechtweisend Nord und der beabsichtigten Richtung des Weges über Grund.

Antwort 237

Es ist der Winkel zwischen rechtweisend Nord und der Rechtvorausrichtung des Fahrzeugs.

Antwort 240

Es ist der Winkel zwischen Magnetkompaß-Nord und der Rechtvorausrichtung des Fahrzeugs.

Antwort 239

Es ist der Winkel zwischen mißweisend Nord und der Rechtvorausrichtung des Fahrzeugs.

Antwort 242

Es ist der Winkel zwischen mißweisend Nord und Magnetkompaß-Nord.

Antwort 241

Es ist der Winkel zwischen rechtweisend Nord und mißweisend Nord.

Antwort 244

Aus der dem Standort nächstgelegenen Kompaßrose oder den entsprechenden Angaben in der Seekarte.

Antwort 243

Es ist die Summe aus Magnetkompaßablenkung und Mißweisung.

Antwort 246

Durch Anbringung der Mißweisung und der Ablenkung oder der Fehlweisung mit entgegengesetztem Vorzeichen.

Antwort 245

Aus der für das betreffende Schiff aufgestellten Ablenkungstabelle (Deviationstabelle).

Antwort 248

Das Feststellen der Richtung eines bekannten feststehenden Objektes durch Winkelmessung, um eine Standlinie zu erhalten, auf der sich das Schiff befindet.

Antwort 247

Durch Anbringung der Ablenkung und der Mißweisung oder der Fehlweisung mit richtigem Vorzeichen.

Antwort 250

Die Peilung zweier feststehender und bekannter Objekte in dichter Zeitfolge, die in einem möglichst rechten Winkel (90°) zueinander stehen.

Antwort 249

Durch die Peilung eines bekannten feststehenden Objektes und Eintragung der rechtweisenden Peilung in die Seekarte.

Antwort 252

Die Versetzung des Schiffes über Grund in Richtung und Distanz, die durch Gezeiten- oder Meeresströmungen verursacht wird.

Die Versetzung des Schiffes über Grund in Richtung und Distanz, die durch den Wind verursacht wird.

Antwort 251

Durch Eintragung der rechtweisenden Peilungen zweier feststehender und bekannter Objekte als Standlinien in die Seekarte; ihr Schnittpunkt ist der Standort.

Antwort 254

Sein Steuerstrich muß mit der Kiellinie zusammenfallen oder parallel dazu verlaufen.

Der Kompaß muß gut ablesbar sein.

Die Nähe von Eisenteilen und elektrischen Geräten soll vermieden werden.

Antwort 253

Der Schiffsort, der unter Berücksichtigung der gesteuerten Kurse und zurückgelegten Distanzen und aller vorhersehbaren Einflüsse rechnerisch und zeichnerisch ermittelt wird.

Antwort 256

Der Zeitraum zwischen einem Niedrigwasser und dem nächstfolgenden Niedrigwasser.

Antwort 255

Fallen des Wassers vom Hochwasser zum folgenden Niedrigwasser.

Steigen des Wassers vom Niedrigwasser zum folgenden Hochwasser.

Antwort 258

Das ist der Unterschied zwischen den Höhen des Hoch- und des Niedrigwassers.

Antwort 257

Der Eintritt des niedrigsten Wasserstandes beim Übergang vom Fallen zum Steigen.

Der Eintritt des höchsten Wasserstandes beim Übergang vom Steigen zum Fallen.

Antwort 260

Nur für das Jahr, für das sie herausgegeben sind.

Antwort 259

In den Gezeitentafeln oder dem Gezeitenkalender des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).

Antwort 262

Vorsichtig und langsam fahren; Sog und Wellenschlag vermeiden.

Antwort 261

Seekarten für die Sportschiffahrt, Seehandbücher, Leuchtfenerverzeichnisse, Nautischer Funkdienst für die Sportschiffahrt, Gezeitentafeln nebst Bleistift, Zirkel und Kursdreiecke.

Kompaß.

Lot.

Log.

Peileinrichtung.

Fernglas.

Antwort 264

Weil sich das Fahrzeug dabei besser manövrieren läßt.

Antwort 263

Es kann durch dessen Bug- oder Heckwelle kentern oder durch den Sog mit dem Fahrzeug kollidieren.

Antwort 266

Mein Fahrzeug kann durch Stau, Sog oder Schwell aus dem Kurs laufen und kollidieren oder querschlagen, in flachen Gewässern auf Grund laufen; Gefahr des Überbordfallens.

Antwort 265

Geschwindigkeit herabsetzen und ausreichenden Passierabstand halten.

Antwort 268

Mindestens 2- oder 3fache Wellenlänge.

Antwort 267

Zügig und im ausreichenden Abstand und nur dann, wenn die Verkehrslage es erlaubt.

Antwort 270

Durch 2 Querleinen (vorn und achtern je eine) sowie durch eine Vor- und eine Achterspring. Das Heck des schleppenden Fahrzeugs soll über das Heck des geschleppten Fahrzeugs hinausragen.

Antwort 269

Die Schleppleine ist den Seegangsverhältnissen anzupassen, ein ruckartiges Steifkommen der Schleppleine ist zu vermeiden.

Die Schleppgeschwindigkeit darf nicht größer sein als die Geschwindigkeit, die der Anhang freifahrend bei Verdrängerfahrt erreichen kann.

Antwort 272

Wenn beim Handauflegen auf die Ankerkette oder -leine kein Rucken zu verspüren ist.

Wenn sich die Ankerpeilung nicht ändert.

Antwort 271

Mindestens die dreifache Wassertiefe bei Kette oder fünffache bei Leine.

Antwort 274

Ein möglichst spitzer Winkel.

Antwort 273

Um mit späteren Kontrollpeilungen festzustellen, ob der Anker hält.

Antwort 276

Bei Vorwärtsgang dreht sich, von hinten gesehen, eine rechtsgängige Schraube nach rechts, eine linksgängige nach links.

Antwort 275

Wind, Seegang, Strom, Sog, Wassertiefe.

Antwort 278

Es ist so festzumachen, daß das Fahrzeug sicher liegt und sich nicht losreißen kann. Wind, Strom und Wasserstandsänderungen sind zu berücksichtigen.

Antwort 277

Bei einer rechtsgängigen Schraube nach Backbord, bei einer linksgängigen nach Steuerbord.

Antwort 280

Zur Verbesserung der Steuerfähigkeit.

Zur Vermeidung einer Grundberührung durch das Absenken des Hecks.

Antwort 279

Alle Seeventile schließen.

Hauptschalter des Bordnetzes ausschalten.

Antwort 282

Mit dem Treibanker oder anderen geeigneten schwimmfähigen Gegenständen.

Antwort 281

Eine Geschwindigkeit, bei der gefährlicher Sog oder Wellenschlag vermieden wird.

Antwort 284

Windrichtung: NW; Windstärke Bft 3; Bewölkung: wolkenlos.

Antwort 283

Um Schäden durch Seeschlag möglichst zu vermeiden.

Antwort 286

Durch Isobaren und Zahlenangaben in Hektopascal (hPa).

Antwort 285

Einheiten der Windstärke von 1 bis 12.
Die Auswirkungen des Windes auf die See.

Antwort 288

In der Mehrzahl der Fälle Starkwind- oder Sturmgefahr.

Antwort 287

Schnelle Wetteränderung; bei fallender Tendenz Wetterverschlechterung, bei steigender Tendenz Wetterverbesserung.

Antwort 290

Linien, die Orte gleichen Luftdruckes miteinander verbinden. Es sind Isobaren.

Antwort 289

Es gibt Starkwind oder Sturm.

Antwort 292

Tiefdruckgebiet auf Nordbreite mit Warm- und Kaltfront.

Isobaren mit Zahlenangaben des Luftdruckes in Hektopascal.

Warme und kalte Luftströmungen.

Antwort 291

Hochdruckgebiet.

Isobaren mit Zahlenangaben des Luftdruckes in Hektopascal.

Antwort 294

Für Windstärken 6 und 7 der Beaufortskala.

Antwort 293

Rundfunk.

Deutscher Wetterdienst, Geschäftsfeld Seeschifffahrt in Hamburg.

Küstenfunkstellen.

Privater Informationsdienst (PID) der Deutschen Telekom.

Zeitung.

Fernsehen.

NAVTEX.

Antwort 296

Ablandiger Wind von geringer Stärke.

Meistens nachts.

Antwort 295

Für Windstärken 8 und mehr der Beaufortskala.

Antwort 298

Fünf bis vierzig Knoten.

Von West nach Ost.

Antwort 297

Auflandiger Wind von schwacher bis mäßiger Stärke.

Meistens nachmittags.

Antwort 300

Wind der Stärke 4 der Beaufortskala.

Antwort 299

Wind bis zur Stärke 3 der Beaufortskala

Antwort 302

Wind der Stärke 10, 11 bzw. 12 der Beaufortskala.

Antwort 301

Wind der Stärke 5 der Beaufortskala.

Antwort 304

Der Sturm dreht in Richtung Ost (entgegen dem Uhrzeigersinn).

Antwort 303

Der Sturm dreht in Richtung West (im Uhrzeigersinn).

Antwort 306

Böen bis Orkanstärke mit Winddrehungen.

Blitzschlag.

Starke Regenfälle oder Hagelschlag mit verminderter Sicht.

Antwort 305

Turmartige, mächtige Haufenwolken.

Ein evtl. vorhandener Wind schläft zunächst ein, frischt danach wieder auf und kommt aus anderer Richtung.

Aus einem auf Mittelwelle geschalteten Rundfunkgerät ertönen lange vor Gewitterausbruch starke Störgeräusche.

Antwort 308

Radarreflektor aufheizen, falls nicht fest angebracht. Ist kein Radarreflektor an Bord, Fahrzeug möglichst in eine waagerechte Schwimmlage bringen.

Alle Navigationsanlagen, z.B. Radar, Echolot, sorgfältig gebrauchen.

In einem Revier mit Landradarberatung die Radarberatung über UKW-Sprechfunk mithören.

Antwort 307

Das Fahrwasser verlassen;

wenn dies nicht möglich ist, im Fahrwasser äußerst rechts halten.

Möglichst Flachwassergebiet aufsuchen und ankern.

Antwort 310

Insbesondere:

Überprüfung der Rettungs- und Sicherheitsmittel.

Belehrung der Besatzung über Rettungs- und Sicherheitsmaßnahmen.

Wetterbericht und nautische Warnnachrichten abhören.

Namen der an Bord befindlichen Personen und geplante Reiseroute an Land hinterlassen.

Antwort 309

Hafen oder zumindest Landschutz aufsuchen.

Ggf. Segel stark reffen, besser ganz wegnehmen.

Sonstige Maßnahmen wie in schwerem Sturm ergreifen (z.B. alle Gegenstände seefest laschen, Rettungsweste und Sicherheitsgurt anlegen).

Funkanlagen abschalten.

Möglichst keine Metallteile berühren.

Position ermitteln und in die Seekarte eintragen.

Antwort 312

Insbesondere

Motor abstellen.

Alle offenen Feuer aus, nicht rauchen.

Keine elektrischen Schalter betätigen.

Alle Räume verschließen und nach dem Tanken wieder gut lüften.

Zur Vermeidung elektrostatischer Ladung ist die Zapfanlage zu erden.

Antwort 311

Die Seenotleitung Bremen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und Angehörige benachrichtigen.

Antwort 314

Es bildet mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.

Es ist schwerer als Luft und kann sich daher unbemerkt im Bootsinnern sammeln.

Antwort 313

Alle Öffnungen vor Wassereintritt sichern.

Lose Gegenstände festzurren.

Rettungsweste und Sicherheitsgurt mit Sorgleine anlegen, diese in Augbolzen, Strecktau oder Laufleine einhaken und andere Rettungsmittel bereithalten.

Unter Umständen Schutzhafen anlaufen.

Antwort 316

Die Leitungen und Anschlüsse müssen dicht sein, Kocher und Heizgeräte müssen einwandfrei arbeiten.

Hauptahn und andere Absperrventile sind zu schließen.

Antwort 315

Möglichst an Deck, geschützt vor Sonneneinstrahlung.

Sonst in einem besonders abgeschlossenen Raum für Gasbehälter, der in Bodenhöhe eine Öffnung außenbords hat.

Antwort 318

Mindestens alle 2 Jahre oder die Herstellerangabe beachten.

Antwort 320

ABC-Pulverlöscher.

Mindestens alle 2 Jahre.

Antwort 317

Ohnmachtssichere Rettungsweste mit Signalpfeife für jede Person.

Sicherheitsgurte (Lifebelts) in ausreichender Anzahl.

Rettungsring mit Wurfleine und Leuchte.

Notsignale.

Erste-Hilfe-Kasten.

Feuerlöscher.

Lenzpumpe, Eimer und Ölfaß.

Riemen oder Paddel, Bootshaken.

Taschenlampe.

Anker mit Kettenvorläufer und Leine sowie Treibanker.

Radarreflektor.

Schlepplleine.

Antwort 319

Schaum und Wasser.

Antwort 322

Luftzufuhr verhindern.

Feuerlöscher erst am Brandherd in Tätigkeit setzen.

Das Feuer möglichst von unten bekämpfen.

Antwort 321

Kraftstoffzufuhr abstellen, Motor mit möglichst hoher Drehzahl weiterlaufen lassen.

Brand mit nasser Decke abdecken oder mit ABC-Pulver löschen.

Luftzufuhr verhindern.

Antwort 324

Erste Hilfe leisten und so lange am Unfallort bleiben, bis ein weiterer Beistand nicht mehr erforderlich ist.

Vor Weiterfahrt alle erforderlichen Schiffs- und Personendaten einschließlich Versicherung austauschen.

Antwort 323

Es ist erforderlich, daß der Batterieraum wegen der beim Aufladen entstehenden Gase ausreichend belüftet ist (Explosionsgefahr).

Antwort 326

Ausruf: „Mann über Bord“ und Rettungsring zuwerfen.

Gut Ausguck halten und sofort Maschine stoppen.

Mann-über-Bord-Manöver ausführen.

Antwort 325

Das Seeunfalluntersuchungsgesetz.

Die Verordnung über die Sicherung der Seefahrt.

Antwort 328

Möglichst am Fahrzeug bleiben.

Besatzung zusammenhalten.

Unnötigen Kräfteverschleiß vermeiden (Unterkühlungsgefahr).

Aufmerksamkeit zur Hilfeleistung erregen.

Antwort 327

Leinenverbindung zwischen Boot und Person im Wasser herstellen.

Leinenbuchten über die Bordwand hängen, wenn vorhanden, Badeleiter herunterklappen bzw. ausbringen.

Mit dem Großbaum und der Großschot oder über eine Badeleiter oder mit Hilfe von Rettungsmitteln Person an Bord holen.

Antwort 330

Wenn Gefahr für Leib oder Leben der Besatzung und daher die Notwendigkeit zur Hilfe besteht.

Antwort 329

Sicherheitsleinen spannen.

Sicherheitsgurt anlegen und einpicken.

Antwort 332

Seenotfall.

Hilfe leisten, ggf. weitere Hilfe anfordern.

Antwort 331

Knallsignale in Zwischenräumen von ungefähr 1 Minute.

Dauerton eines Nebelsignalgerätes.

Leuchtrakete mit einem roten Leuchtstern oder rote Handfackel.

SOS durch Licht- oder Schallsignale.

Mayday durch Sprechfunk.

Flaggensignal NC.

Ball über oder unter Flagge.

Flammensignal.

Orangefarbenes Rauchsignal.

Langsames Heben und Senken der seitlich ausgestreckten Arme.

Signale einer Seenotfunkbake.

Seewasserfärber.

Radartransponder.

Antwort 334

Seenotfall.

Hilfe leisten, ggf. weitere Hilfe anfordern.

Antwort 333

Seenotfall.

Hilfe leisten, ggf. weitere Hilfe anfordern.

Antwort 336

Seenotfall.

Hilfe leisten, ggf. weitere Hilfe anfordern.

Antwort 335

Seenotfall.

Hilfe leisten, ggf. weitere Hilfe anfordern.

Antwort 338

Seenotfall.

Hilfe leisten, ggf. weitere Hilfe anfordern.

Antwort 337

Seenotfall.

Hilfe leisten, ggf. weitere Hilfe anfordern.

Antwort 340

Weil bei ihrer Anwendung der gesamte
Seenotrettungsdienst an der Küste alarmiert wird.

Antwort 339

Seenotfall.

Hilfe leisten, ggf. weitere Hilfe anfordern.

Antwort 342

Fahrzeug in den Wind legen.

Soweit möglich, Antennen, Stagen usw. entfernen.

Rettungsschlinge mit dem Zugpunkt nach vorn über den Kopf unter die Arme streifen und Arme abwärts anwinkeln.

Anweisungen der Hubschrauberbesatzung Folge leisten.

Antwort

Antwort 341

Das Morsesignal: Dreimal kurz, dreimal lang, dreimal kurz (SOS) (•••— — —•••)

Antwort